

Zu § 24 SGB V Tit. 1 RdSchr. 88c

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 24 SGB V

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 24 SGB V Tit. 1 RdSchr. 88c – Allgemeines

Diese Vorschrift bietet den Krankenkassen die Möglichkeit, spezifische [jetzt] Vorsorgeleistungen für Mütter und Väter in Einrichtungen des Müttergenesungswerkes oder einer gleichartigen Einrichtung zur Verfügung zu stellen, die auf die besonderen Bedürfnisse und Belange der Mütter und Väter ausgerichtet sind.